

DORMITZ
 BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS
 ORTSERWEITERUNGSGEBIET NORD
 ÜBERSICHTSPLAN M = 1:5000
 BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000



ÜBERSICHT 1:5000

ALTGEBIET
 NEUGEBIET

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FÜR ÖFFENTL. BEDARF BENÖTIGTE GRUNDFLÄCHE
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- ERDGESCHÄFTIGE BEBAUUNG MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS DACHNEIGUNG: 55 GRAD Kniestock bis 0,60m
- ZWEIFESCHÖSSIGE BEBAUUNG OHNE Kniestock DACHN. 27 GRAD NEBENGEBAUDE - GIEBELDACH - Kniestock MAX 0,50m CARAGEN - PULTDACH - TRAUFE AN DACHNEIGUNG: 8 GRAD VERSTÄRKTE LINIE EINFRIEDUNG, EINHEITLICH MASCHEN - DRAHT MIT EISENPFÖHLEN 110cm HOCH UND HECKEN HINTERPFLANZUNG, SEITLICH UND RÜCKWÄRTS 1,30 OHNE HECKENHINTERPFLANZUNG, SONST WIE VOR

REUTH, DEN 25. MÄRZ 1961
 PLANFERTIGER:

DIPL. ING. *Kidney*

BEBAUUNGSPLAN FÜR DORMITZ
 M = 1:1000
 Lkr. Forchheim

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN
 a) Verbindliche Festsetzungen gemäß § 9 i.V. mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBaug), sowie auf Grund der Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. Nr. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBaug, der Bauordnungsverordnung vom 26.6.62 (§§ 4, 12, 17, 22, 23 u.a.), der Bayer. Bauordnungsverordnung vom 1.8.62 (Art. 6, 7, 107 Abs. 4 u.a.)

WEITERE FESTSETZUNGEN AUF BEBAUUNGSPLAN V. 25. MÄRZ 1961

GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE 450 qm

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung bestimmt; es ist in offener Bauweise (§ 22 der Baunutzungsverordnung) zu bebauen. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der festgesetzten Geschosshöhe, den nach § 17 der Baunutzungsverordnung zu § 3 BayBO erforderlichen u. den nach Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 i.V. mit Art. 7 Abs. 3 BayBO erforderlichen Abstandsflächen. Die im Plan angegebene Gebäude- u. Anlagen sind ausgeschlossen. Nebenanlagen u. andere untergeordnete Einrichtungen von der Baugenehmigung können in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Antrag der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden. (§ 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung). Gleiches gilt auch für Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung.

PLANZUSATZE:

PLAN AUFGESTELLT AM 25. MÄRZ 1961
 DURCH DIPL. ING. RIEDLBERGER, REUTH

DER GEGENWÄRTIGE BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT AM 27. 4. 1961 BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBaug.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEHMIGT AM 30. 9. 1966 MIT REF. N. 11/3 5234 D3-2/63 GEM. § 10 BBaug, REGIERUNG VON OBERFRANKEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 8. 5. 1962 BIS 22. 5. 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ER IST RECHTSKRÄFTIG GEM. § 12 BBaug.